

**Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung
der Stadt Altena (Westf.)
vom 29.06.2001**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2000 (GV. NRW 245), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 250 / SGV NW 74) in Verbindung mit § 13 der Wochenmarktsatzung, hat der Rat der Stadt Altena in seiner Sitzung am 25.06.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Altena (Westf.) erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb des Wochenmarktes entstandenen Kosten Gebühren. Gebührenpflichtig sind die Standinhaber/innen. Bei Uneinbringlichkeit haften auch die Marktbeschicker/innen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach der benutzten Marktfläche berechnet. Als benutzte Marktfläche wird die insgesamt vom Marktstand in Anspruch genommene Fläche in ihrer gesamten äußeren Ausdehnung angesehen. Hierzu gehören sowohl Verkaufs- als auch Lagerflächen und frei bewegliche Verkaufseinrichtungen (z.B. Kleiderständer). Bei Fahrzeugen ist das Fahrzeugaußenmaß zugrunde zu legen. Frei bewegliche Verkaufseinrichtungen sind hinzuzurechnen.
- (2) Sie beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter 1,70 DM (0,90 Euro) je Markttag, mindestens jedoch 10,00 DM (5,00 Euro) pro Stand und wird mit der Standplatzzuweisung fällig. Sie ist gegen Quittung an die diensthabende Marktaufsicht bar zu zahlen.
- (3) Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes kann die Gebühr auch im Voraus für aufeinanderfolgende Markttag entrichtet werden. Sofern sie bargeldlos durch Abbuchung entrichtet wird, verringert sich die Gebührenhöhe bei Zahlung für

10 aufeinanderfolgende Markttag um 5 %,
30 aufeinanderfolgende Markttag um 10 %,
50 aufeinanderfolgende Markttag um 15 %.
- (4) Wird der Verkauf verspätet begonnen, vorzeitig beendet oder fällt er aus, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

§ 3 Strom- und Wasserversorgung

- (1) Die von der Stadt erbrachte Strom- und Wasserversorgung erfolgt gebührenpflichtig.
- (2) Sie beträgt für
 - jede angefangenen Kilowattstunde 0,40 DM (0,20 Euro), mindestens jedoch 5,00 DM (2,50 Euro),
 - bei Inanspruchnahme der Versorgung mit Wasser pauschal pro Stand und Markttag 10 DM (5 Euro).
- (3) Die Gebühr wird mit der Standplatzzuweisung fällig. Sie ist gegen Quittung an die Marktaufsicht bar zu zahlen. Bei Marktbesickern, die regelmäßig die Leistungen in Anspruch nehmen, kann die Gebühr auch bargeldlos durch Abbuchung entrichtet werden. Abrechnungszeitraum ist mindestens das Kalendervierteljahr, in dem die Leistung bezogen worden ist.

Inkrafttreten und Bekanntmachung

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung tritt am 01.07. 2001 in Kraft.

Bekanntgemacht im Altenaer Kreisblatt und in der Westfälischen Rundschau am 13.07.2001